



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

24. März 2015

(via Tiefbauamt, Rechtsdienst, zur koordinierten Eröffnung mit dem
Wasserbauprojekt 14-6524)

Geschäft Nr. 14-6550

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt
BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinien- und Anlagebaulinienplan Ausbau Dorfbach Thal**

Die Gemeinde Thal beabsichtigt, den untersten Gewässerabschnitt des Dorfbaches ab der Farbmühlestrasse bis zum Einlauf in den Gstalden- / Freibach zu sanieren und zu renaturieren (Wasserbauprojekt Ausbau Dorfbach). Da der Dorfbach mitten durch das Siedlungsgebiet des Dorfes Thal fliesst, sollen die einzuhaltenden Gewässerabstände der angrenzenden Bauten und Anlagen mit dem vorliegendem Baulinienplan geregelt werden.

Mit dem Erlass wird den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraumes hat noch zu erfolgen, sobald die kantonalgesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 12. November 2012 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. November 2012 bis am 20. Dezember 2012. Danach wurden vom Gemeinderat am 16. Dezember 2013 Änderungen erlassen. Weiter wurden gemäss Angaben der Gemeinde Anpassungen im Rahmen eines Strassenprojektes und eines Rekursverfahrens zum Wasserbauprojekt zusätzliche Änderungen vorgenommen. Auf weitere Auflagen wurde gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 14. September 2012 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden weitgehend berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1050.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss



Beilagen

- Genehmigter Erlass (sechsfach)
- Baulinienpläne ohne Genehmigungsvermerk retour (Zwischenstände, Pläne vereinfachtes Verfahren; total elf Exemplare)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst